

Merkblatt

Über Neuerungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts in der EU nach der EU- Verordnung 178 / 2002

Um sicherzustellen, dass zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausschließlich sichere Lebensmittel und Futtermittel in den Verkehr gelangen, wurden seitens der EU weitergehende Anforderungen an die Produktion, Verarbeitung und den Vertrieb von Lebensmitteln und Futtermitteln in der oben genannten Verordnung erlassen.

1. Information der Öffentlichkeit bei Gesundheitsrisiken

Nach dieser Verordnung sind Behörden verpflichtet, die Öffentlichkeit bei einem hinreichenden Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären und dabei möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

2. Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

Lebensmittel sowie Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Als nicht sicher gelten Lebensmittel, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind zu berücksichtigen:

- a) die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/ oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen,
- b) die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen sowie
- c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.

Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer haben auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in ihrem Unternehmen (gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, auch bei unentgeltlicher Abgabe von Lebensmitteln und Futtermitteln), dafür zu sorgen, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überprüfen.

3. Einrichtung eines Systems der Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen

erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind verpflichtet, Systeme und Verfahren einzurichten, mit denen sie jede Person feststellen können, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten bzw. an die sie ein Erzeugnis geliefert haben.

4. Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen Verantwortung für Futtermittel: Futtermittelunternehmen

Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel nicht den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit entspricht, so leitet er unverzüglich Maßnahmen ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

Ist eine Schädigung der Gesundheit des Menschen durch ein Lebensmittel zu befürchten, so hat der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die zuständige Behörde (die jeweils zuständige Lebensmittelüberwachung) unter Angabe der von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Risiken für den Endverbraucher zu informieren und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Diese Anforderungen gelten auch für Futtermittel sowie Futtermittelunternehmer.